

lichen Gewalt durch die Exemtionen des Domkapitels und religiöser Orden. Tatsache ist, daß G. sein Reformwerk nur beginnen und weiterführen konnte, weil er mit außerordentlichen päpstlichen Vollmachten ausgestattet war, und auch diese hätten ihn auf die Dauer vielleicht nicht geschützt, wenn er nicht in den Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel und um die Reform der Frauenklöster, die von der Signorie gedeckt wurden, außerordentliches Geschick bewiesen hätte. Der Abschnitt „La Riforma della diocesi“ (S. 184–288) ist jedenfalls das für die Kirchengeschichte wichtigste Kernstück des Buches, in dem viele neue Quellen herangezogen und neue Gesichtspunkte beachtet werden, so daß in Zukunft niemand, der die Vorgeschichte der Trienter Kirchenreform untersuchen will, an diesen Ausführungen vorbegehen kann. Unwillkürlich ist man versucht, die kompromißlose Zielstrebigkeit G.s mit der des hl. Karl Borromäus zu vergleichen, der sich ihn in vielem zum Vorbild genommen hat. Aber ein großer Unterschied besteht: G. steht noch mit einem Fuße im „Evangelismus“ jener noch gärenden Mischung reformatorischer und humanistischer Ideen, die für das Italien der 1530er Jahre so charakteristisch ist (vgl. mein „Seripando“ I 132 ff.). Dem ‚circulo Gibertino‘ in Verona gehörten Männer wie Tullio Crispoldi, Marcantonio Flaminio und der Arzt Fracastoro an, es bestanden Beziehungen zu Pole und Contarini, man stritt um den Augustinismus; die Abgrenzung vom Protestantismus und die Polarisierung, wie sie die Gründung der Römischen Inquisition brachte, war erst im Kommen. G. hat zwar schon einen Ketzerprozeß gegen den Kleriker Ludovico Mantovano da Serravalle geführt (darüber handelt ein Aufsatz Prosperis in den *Quaderni storici* 15, 1970, 773–794), ernsthaft konfrontiert mit der durch den Evangelismus geschaffenen Unklarheit in Glaubenssachen wurde dann aber sein Nachfolger Luigi Lippomani (S. 241 f.).

Im Untertitel des Buches kommt zum Ausdruck, wie nach der Ansicht des Verfassers G. in die religiös-kirchliche Bewegung Italiens einzuordnen ist. Prosperis vermeidet den sonst geläufigen Begriff der „Katholischen Reform“, an deren Entstehung der Bischof von Verona erheblichen Anteil hat. Mit Recht legt er Wert auf seine Beziehung zum Evangelismus, die Bevorzugung der Hl. Schrift und der Kirchenväter vor der Scholastik, die bei ihm aber (anders als bei Erasmus) mit konsequenter Aufbauarbeit in einer Modelldiözese verbunden ist, aber auch schon mit einer Reaktion auf die nach Italien herübergreifende lutherische Bewegung, ganz ähnlich wie bei Seripando als General des Augustinerordens. Das Herübergreifen der Abfallsbewegung auf Italien zu verhindern, steht als Motiv hinter den Reformen G.s – und insofern darf man ihn auch schon mit der Gegenreformation in Beziehung bringen. Zur Zeit G.s ist alles noch im Fluß. Nicht einmal die beiden ersten Tagungsperioden des Konzils haben jenes geschlossene Reformprogramm geschaffen, das die Kruste der moralischen und strukturellen Mißstände aufzuweichen vermochte; erst die während der letzten Tagungsperiode dekretierte große Kirchenreform Morones – eines Mannes, der seine religiösen Wurzeln im Evangelismus hatte – hat dieses Programm geschaffen. G. ist sein Vorläufer. Es ist Prosperis gelungen, seine Biographie neu zu schreiben sostituendo nella misura del possibile agli schemi astratti la conoscenza dei fatti e delle persone e partendo dal basso delle fonti (S. XXV). Mit manchen Klischeevorstellungen wird aufgeräumt, das Leben selbst ist eben weit vielschichtiger als alle historischen Abstraktionen. Freilich: Um die Persönlichkeit dieses singulären, aber eben doch seltsamen Mannes bleiben manche Fragezeichen – und werden wohl immer bleiben.

Bonn

Hubert Jedin

Jan Aarts: Die Lehre Martin Luthers über das Amt in der Kirche. Eine genetisch-systematische Untersuchung seiner Schriften von 1512 bis 1525 (= Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft A 15). Helsinki (Akademische Buchhandlung) 1972. 320 S., kart.

Die Lehre Luthers vom kirchlichen Amt ist häufig untersucht worden. Unter den neueren Untersuchungen ragen diejenigen von Kl. Tüchel, Luthers Auffassung vom

geistlichen Amt (Luther-Jahrbuch 1958, 61 ff.), W. Brunotte, Das geistliche Amt bei Luther (1959), H. Lieberg, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon (1962) sowie die knappe, treffende Skizze von R. Prenter, Die göttliche Einsetzung des Predigtamtes und das allgemeine Priestertum bei Luther (ThLZ 1961, 321 ff.) hervor. Das Verhältnis zwischen kirchlichem Amt und allgemeinem Priestertum ist dabei unterschiedlich bestimmt worden. Die Ursache dafür besteht nicht zuletzt in manchen prononcierten Aussagen Luthers vor allem in der Zeit um 1520.

Jan Aarts, holländischer Katholik und Absolvent der Gregoriana, hat neben seiner priesterlichen Tätigkeit in Finnland die vorliegende Untersuchung bei L. Pinoa angefertigt und ist mit ihr von der evang.-theol. Fakultät Helsinki 1972 promoviert worden. Im Unterschied zu den meisten anderen Autoren beschränkt er sich auf die Auffassung vom Amt bei Luther bis zu der Zeit um 1525. Das Schwergewicht der Arbeit liegt auf der genauen Untersuchung der Amtsauffassung beim jungen Luther sowie auf der minutiösen Nachzeichnung der Entwicklungen seit dem Beginn des Ablaßstreites.

Dementsprechend ist die Untersuchung gegliedert. Das erste Kapitel behandelt „Das Amt im Zusammenhang mit Luthers theologischen Grundgedanken und seiner Kirchentheologie in den Dictata super Psalterium und der Vorlesung über den Römerbrief (1512–1517)“. Dabei werden in einem „analytischen Teil“ kurz Luthers exegetische Methode, die theologischen Hauptgedanken sowie vor allem die Auffassung von der Kirche sowie vom Predigt- und Priesteramt erörtert; darauf folgt ein „synthetischer Teil“, in welchem von den theologischen „Grundanliegen“ Luthers aus die einzelnen Aspekte des Amtes noch einmal nach allen Seiten hin erwogen werden. Das zweite Kapitel schildert „Das herkömmliche Amtsmodell und die Neuorientierung Luthers (1517–1521)“. Wie im ersten Kapitel, so werden auch hier zunächst in einem „analytischen Teil“ einzelne wichtige Gedanken nachgezeichnet, nämlich vor allem über die Schrift, Gesetz und Evangelium, die Kirche, den Papst, das Konzil sowie insbesondere natürlich über das Amt; in dem folgenden „synthetischen Teil“ wird Luthers Amtsauffassung im Zusammenhang seiner Ekklesiologie noch einmal systematisch nach allen Seiten hin erörtert. Das sehr viel kürzere dritte Kapitel behandelt „Den Entwurf einer Neuordnung des kirchlichen Amtes (1522–1525)“, wobei der Zusammenhang zur Zwei-Regimenten-Lehre hergestellt wird, „Stand und Amt“ gewürdigt werden sowie die Relation zwischen kirchlichem Amt und Priestertum der Gläubigen dargestellt wird. Ein knappes viertes Kapitel bringt eine klare Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung.

Diese Anlage der Untersuchung bedingt manche Wiederholung, die der Verf. jedoch bewußt in Kauf nimmt (S. 20). Sie hat auf jeden Fall den Vorteil, daß jeweils alle wichtigen Gedanken im Zusammenhang erörtert werden. Der Leser kann daher dieses Buch auch für ein Nachschlagen gut benutzen. Die durchgehende Lektüre wird freilich durch die Wiederholungen zuweilen etwas erschwert.

Der Verf. hat sich, wie er hervorhebt (S. 17), auf eine Darstellung von Luthers Ansichten beschränkt. Mit voller Absicht verzichtete er sowohl auf eine Kritik, wie sie ihm als katholischem Theologen wohl an manchen Stellen nahegelegen hätte, als auch auf die Behandlung der Frage, ob und eventuell in welchem Sinne Luthers Amtsauffassung Bedeutung für die Gegenwart hat. Seine Methode ist die des sorgfältigen Hörens auf Luther, auf die theologischen Gründe, die zum Bruch mit dem Papsttum und zur Herausbildung der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen führten, sowie auf die notwendigen Implikationen der reformatorischen Kritik an der Konzilsautorität, aber auch auf die Neuaufnahme wesentlicher neutestamentlicher Linien bei Luthers Amtsauffassung. Der Grund, weshalb der Verf. diese Methode gewählt hat, dürfte nicht nur in dem äußerlichen Anlaß zu suchen sein, daß er als Katholik einen evangelischen Doktorgrad erwerben wollte. Vielmehr ist es im Zeitalter der Ökumene einfach ein Gebot der Fairness, den anderen wirklich ernstzunehmen. Dieses Ziel hat der Verf. in vorbildlicher Weise erreicht.

Aarts spricht bei Luther mit Betonung vom „kirchlichen“, nicht vom „geistlichen“ Amt (S. 17 Anm. 1), weil damit am besten die Begriffe „ministerium ecclesiasticum“

sowie „ministerium verbi“ wiedergegeben würden. Entsprechend arbeitet er insbesondere den kirchlichen Bezug des Amtes heraus, und zwar sowohl was den Auftrag betrifft als auch hinsichtlich der Beziehung zum allgemeinen Priestertum. Er zeigt überzeugend, daß die Ansätze für die bei Luther 1520 voll entfaltete Lehre vom allgemeinen Priestertum bereits in der ersten Psalmenvorlesung da sind (S. 80 f.): schon hier gilt „das Schema Gott-Individuum-Kirche, nicht aber Gott-Kirche-Individuum“ (S. 27). Die leibliche Zugehörigkeit zur Kirche tritt ebenfalls in der ersten Psalmenvorlesung zurück (S. 55), obwohl sie für Luther noch in der ersten Zeit des Ablaßstreites wichtig ist. So groß die Bedeutung des Amtes der Verkündigung in der Frühzeit bei Luther ist, so ist doch die Frage noch nicht in Luthers Gesichtskreis getreten, wo das Kriterium für die rechte Verkündigung liegt und wie gegebenenfalls hier eine Entscheidung herbeigeführt werden kann (S. 71 f.). In der Römerbriefvorlesung findet „das Priestertum bei Luther praktisch keine Beachtung . . ., obwohl zugleich klar wird, daß er die Priesterweihe und die dem Priesteramt entsprechende geistliche Gewalt ohne Vorbehalt annimmt“ (S. 77). Gegen J. Heckel („Die zwei Kirchen“. Ges.Aufs., 1964, 111 ff.) betont der Verf., daß die beiden „Elemente“ der Kirche, nämlich ihre sichtbare und ihre verborgene Seite, sich „wie Leib und Seele“ zueinander verhalten (S. 136; cf. 95). Beachtlich ist der Hinweis, daß Luther in seinem Sprachgebrauch nicht das Wort „geistig“ kennt, daß aber an manchen Stellen „geistlich“ heute mit „geistig“ wiedergegeben werden muß (S. 135 Anm. 9).

Was das Verhältnis von kirchlichem Amt und allgemeinem Priestertum betrifft, so nimmt der Verf. bei seiner Interpretation eine mittlere Stellung zwischen den Darstellungen von W. Brunotte und H. Lieberg ein und schließt sich am ehesten Prenter (S. 304) an: er leitet weder das eine aus dem anderen ab noch bestreitet er, daß der „Laie“ in bestimmten Fällen voll und ganz mit den Aufgaben des Amtes betraut wird. Neu ist freilich die Begründung, die der Verf. für die in bestimmten Fällen gegebene „Predigtaufgabe der Priester-Gläubigen“ bei Luther finden möchte: nämlich „in der göttlichen Belehrung“ (S. 307; 278 ff.). Allerdings möchte man hier fragen, ob nicht doch manche Äußerungen Luthers zu stark systematisiert worden sind.

Im ganzen hat der Verf. alle mit der Frage des Amtes zusammenhängenden Komplexe solide und nach allen Seiten hin erörtert. Die Ausführungen über die Entwicklung von Luthers Kritik am Papsttum sowie über Luthers Stellung zum Primat (S. 148 ff. u. ö.) sind das Beste, was hierzu bisher erschienen ist. An R. Bäumer (Martin Luther und der Papst, 1970) kritisiert er mit Recht, daß er den theologischen Zusammenhang von Luthers Kritik am Papst außer Acht gelassen und insofern zu einer Verzeichnung geführt hat (S. 145 Anm. 1; 161 Anm. 109).

Die Sekundärliteratur ist in großem Umfang herangezogen. Es fehlt freilich u. a. U. Mauser, *Der junge Luther und die Häresie*, 1968. E. Bizer, *Fides ex auditu*, ist nur in der ersten Auflage (1958) benutzt worden. Der Name von Tüchel wird stets als Tuckel zitiert. Die Auseinandersetzung mit der Literatur ist überwiegend jeweils in besonderen Abschnitten geführt worden. So brauchbar das aus Gründen der Übersichtlichkeit ist, so hätte man sich im Gang der Untersuchung selbst doch in stärkerem Maße die Erörterung anderer Deutungen gewünscht. Es finden sich manche Druckfehler und einige Versehen, gelegentlich auch Ungenauigkeiten der Zitationsweise (bei dem Zitat S. 64 in den zwei letzten Zeilen sind die nicht unwichtigen Auslassungen nicht bezeichnet). Das Deutsch ist im ganzen gut und verständlich. Manche Ungeschicklichkeiten (S. 88 der Mensch soll sich nicht „zentral stellen“ = ins Zentrum stellen) erschweren doch nicht das Verständnis. Allerdings kann man das Bischofsamt nicht als „ein Warteam“ (S. 313, gemeint ist: einer Sache warten) bezeichnen: hier ist freilich ein geeigneter Begriff nicht leicht zu finden, da „Aufsichtsam“ nicht das trifft, was der Verf. mit Recht im Auge hat.

Die Untersuchung von Aarts ist ein gewichtiger Beitrag zur Lutherforschung, der alle Beachtung verdient.

Hamburg

Bernhard Lobse